

Förderverein Schulmuseum

Wehdestr. 97

26340 Zetel

Gemeinde Zetel

Ohrbült 1

26340 Zetel

Antrag auf Zuwendung zur Dämmung des Außenmauerwerks

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist uns gelungen, für die Dämmung der gesamten Fassade des Schulmuseums einen Zuschuss der Oldenburgischen Landschaft in Höhe von 19.000 € bei Gesamtkosten in Höhe von 25.000 € zu erhalten. Wir können 2.000 € aus Eigenmitteln beitragen und beantragen eine Zuwendung der Gemeinde in Höhe von 4.000 €.

Mit dem Abschluss dieser Maßnahme wäre die Dämmung des gesamten Gebäudes abgeschlossen. Zudem verfügt das Gebäude mittlerweile über eine PV-Anlage.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.



Oldenburgische Landschaft  
Gartenstraße 7 · 26122 Oldenburg

Förderverein Schulmuseum Zetel e.V.  
Herrn Bernd Hoinke  
Wehdestraße 97  
26340 Zetel



Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

info@oldenburgische-landschaft.de  
www.oldenburgische-landschaft.de

Tel. 0441 · 779 18 0  
Fax 0441 · 779 1829

Bearbeiterin: Kirsten Jacobs  
Durchwahl: 0441 · 779 1826  
foerderung@oldenburgische-landschaft.de

29. November 2023

**Bescheid über die Gewährung einer Landeszuwendung für Investitionsmaßnahmen:  
„Dämmung Außenmauerwerk“ – INV 2023/43**

Sehr geehrter Herr Hoinke,

die Oldenburgische Landschaft bewilligt dem Förderverein Schulmuseum Zetel e.V. für die oben genannte Investitionsmaßnahme gemäß der §§ 23, 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

**19.000,00 €**

(in Worten: neunzehntausend Euro).

Die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist zweckgebunden und darf nur für die im Antrag vom 22. September 2023 genannte Investitionsmaßnahme verwendet werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 25.000,00 € festgesetzt. Der eingereichte Kostenplan für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen mit dem eingereichten Finanzierungsplan gelten als Bestandteile des Zuwendungsbescheides. Die Bewilligung wird unter der Voraussetzung ausgesprochen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Als Zuwendungsempfänger verpflichten Sie sich, dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur oder seinen Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof im Rahmen einer Prüfung der Oldenburgischen Landschaft die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle zu ermöglichen, die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die zum Verwendungsnachweis gehörenden Unterlagen (Belegkopien etc.) sind mindestens für eine Dauer von **10 Jahren** nach Ablauf der Maßnahme zusammenhängend aufzubewahren, so dass eine entsprechende Kontrolle vor Ort in diesem Zeitraum jederzeit möglich ist.

In der Abrechnung ist zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

**Bewilligungszeitraum / Auszahlung**

Der Bewilligungszeitraum beginnt (bzw. begann gemäß der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) am 22. September 2023 und **endet am 31. Dezember 2024**. Das ist der Zeitraum, innerhalb dessen das Zuwendungsverfahren durchgeführt werden muss. Sie können die Zuwendung über den Mittelabruf auf unserer Homepage bei uns abrufen.

Nach Eingang muss die Zuwendung innerhalb von **zwei Monaten** verwendet werden. Ein Abruf in **Teilbeträgen** ist möglich.

Die Förderung wird nach den Voraussetzungen des Kapitels I sowie des Artikels 53 des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) gewährt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen. Weiterführende Informationen unter: <http://tinyurl.com/mwk-eubeihilfe>.

### **Mitteilungspflichten**

Auf Ihre Mitteilungspflicht nach Nr. 5 ANBest-P weisen wir ausdrücklich hin. Sollten Sie diesen Pflichten nicht nachkommen, ist die gewährte Zuwendung nach erfolgtem Widerruf des Bewilligungsbescheides zu erstatten; der Erstattungsbetrag ist ggfs. zu verzinsen (Nr. 8 ANBest-P).

### **Nebenbestimmungen**

Die anliegend beigelegten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie die nachstehend genannten besonderen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Gemäß Ziffer 3 ANBest-P sind die vergaberechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Seit dem 26.02.2014 findet im Zusammenhang mit genannter ANBest-P die Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO vom 07.12.2016, Nds. GVBl. Nr. 18/2016, ausgegeben am 20.12.2016) Anwendung.

Die Investitionen sind für die Dauer von fünf Jahren (Zweckbindung) für Projekte des Zuwendungsempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung des Zuwendungsgebers veräußert werden. Bei vorzeitiger Beendigung der Nutzung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich Ziffer 4 der anliegenden ANBest-P (Inventarisierungspflicht) zu beachten.

Brandschutz- und Sicherheitstechnische Bestimmungen sind vom Zuwendungsempfänger einzuhalten.

Bei Maßnahmen, die denkmalgeschützte Bereiche betreffen, sind die Vorgaben der Denkmalschutzbehörde einzuhalten.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO begonnen worden sein. Als Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages (Auftragserteilung). Sofern mit der Maßnahme vorher begonnen wurde, ist der Zuwendungsbescheid ungültig und die Zuwendung zurückzuzahlen.

Auf die Förderung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber ist an geeigneter Stelle (z. B. auf Veranstaltungen, in Publikationen, Programmen, Jahresberichten oder Ähnlichem) und ggf. auf entsprechenden Internetseiten hinzuweisen. Dabei ist das Logo der Oldenburgischen Landschaft zu verwenden. Darüber hinaus ist der Hinweis „**Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages**“ aufzunehmen. Den entsprechenden Förderhinweis haben wir per E-Mail am 13. November 2023 zukommen lassen.

Eine Änderung der Zweckbestimmung und des Finanzierungsplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Oldenburgische Landschaft.

Innerhalb von **zwei Monaten** nach **Erfüllung** des Zuwendungsbescheides ist der Oldenburgischen Landschaft der Verwendungsnachweis vorzulegen (Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage). Die Vorschriften zur Erstellung des Verwendungsnachweises ergeben sich aus Ziffer 7 der ANBest-P.

Für den Widerruf der bewilligten Landesmittel und die Rückzahlung der Zuwendung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Dabei ist der Erstattungsanspruch mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung jährlich zu verzinsen.

Die beigefügte **Verpflichtungserklärung** ist zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden. Die unterschriebene Verpflichtungserklärung ist **zwingend erforderlich** für die Auszahlung der Fördermittel.

Die **Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogrammes für kleine Kultureinrichtungen** (veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Stichwort > Fördermöglichkeiten > Investitionsprogramm) liegen diesem Zuwendungsbescheid zugrunde und sind vom Zuwendungsempfänger entsprechend zu beachten.

Durch die Bewilligung der Mittel für dieses Projekt kann **nicht** geschlossen werden, dass die Oldenburgische Landschaft auch künftige Vorhaben des Zuwendungsempfängers aus Landesmitteln unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Brandt  
Geschäftsführer

**Anlagen:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Verpflichtungserklärung

Uplengen Energie - Kirchstraße 9 - 26670 Uplengen

Förderverein Schulmuseum Zetel e.V.  
z.Hd. Bernd Hoinke  
Wehdestr. 97  
26430 Zetel

**Uplengen Energie**

**Dämmtechnik**

Kirchstraße 9

26670 Uplengen

Telefon: 0 49 56-92 72 93

Mobil: 0151-530 83 674

**E-Mail:**

info@uplengen-energie.de

**Internet:**

www.uplengen-energie.de

### Personalisiertes Angebot - Objekt „ Wehdestr. 97 - 26430 Zetel “

Uplengen, 28.09.2023

Lieber Herr Hoinke,

„Nichts kommt von allein!“ - Die Energiepreise steigen und steigen.  
Seit Jahren gibt es nur eine Richtung, nämlich nach oben. Deshalb und auch aus Ökologischer Sicht ist es genau die richtige Entscheidung eine Immobilie in Richtung Zukunft auszurichten und entsprechend eine Wärmedämmung vorzunehmen.

Das Team von Uplengen Energie ist der richtige Partner an Ihrer Seite und unterbreitet folgendes Angebot:

| POS                    | Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                    | EP €   | Menge                 | Gesamt             |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------------------|--------------------|
| 1                      | Anlieferung und Einrichtung der Baustelle, Einbringung der Dämmung ins Mauerwerk, professionelles Verfugen der Bohrlöcher, Aufräumen und Reinigen der Baustelle, Endkontrolle, Material: Knauf Supafil Cavity Wall WLG 035 Glaswolle für 455,66 m <sup>2</sup> | 32,90  | 455,66 m <sup>2</sup> | 14.991,21 €        |
| 2                      | Abdichten des Mauerwerks zwischen Sockelbereich und Fußboden (Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand)                                                                                                                                                           | 130,00 | 41,3 lfd.M.           | 5.369,00 €         |
| 3                      | Arbeiten mit Arbeitsbühnen / Gerüsten                                                                                                                                                                                                                          | 149,00 | 5 Tage                | 745,00 €           |
|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                |        |                       | 21.105,21 €        |
| zzgl. 19% MwSt.        |                                                                                                                                                                                                                                                                |        |                       | 3.844,13 €         |
| <b>Rechnungsbetrag</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                |        |                       | <b>25.115,19 €</b> |

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 30.10.2023 gebunden. Über eine Zusammenarbeit würden wir uns sehr freuen! Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

*Sascha Balzen*

*und das Uplengen Energie-Team*

